

Grundlagen: Art. 2 Abs. 6 Vorsorgereglement:

Bei einem unbezahlten Urlaub bis und mit einem Monat Dauer bleibt die Versicherung unverändert in Kraft. Die versicherte Person und ihr Arbeitgeber haben ihre gesamten Beiträge zu entrichten.

Während eines unbezahltenurlaubes von mehr als einem Monat kann die versicherte Person die Risikoversicherung für Invalidität und Tod während höchstens 6 Monaten ab Urlaubsbeginn durch einen Vertrag mit der Pensionskasse beibehalten. Die versicherte Person verpflichtet sich in diesem Fall, eine Abredeversicherung für die Dauer des unbezahltenurlaubes, längstens aber für 6 Monate, abzuschliessen. Die versicherte Person hat die eigenen Risikobeiträge und die Risikobeiträge des Arbeitgebers für die gesamte Dauer des unbezahltenurlaubes, längstens jedoch für 6 Monate, im Voraus zu leisten. Allfällige Arbeitnehmer- wie auch Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge nach Art. 42 Abs. 4 Bst. b sind in diesem Fall ebenfalls durch die versicherte Person zu bezahlen. Der versicherte Lohn wird auf der Grundlage des Lohnes unmittelbar vor Beginn des unbezahltenurlaubes berechnet.

Fallen die Risikobeiträge und die allfälligen Sanierungsbeiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter (Nachdeckung). Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 3.

Ein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn eine angestellte Person für eine bestimmte Zeit von der Arbeitsleistung befreit ist. Im Gegenzug erhält sie für diese Zeit keinen Lohn. Das Anstellungsverhältnis bleibt weiterhin bestehen.

Kein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn das Anstellungsverhältnis wegen Kündigung bzw. Befristung ausläuft. Wird nach einem Unterbruch beim gleichen Arbeitgeber ein neues Anstellungsverhältnis begründet oder wird eine Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber angenommen, gilt dies nicht als unbezahlter Urlaub.

Wird ein unbezahlter Urlaub bis und mit 1 Monat Dauer ausgesprochen, ist dies für die Pensionskasse Nidwalden nicht relevant. Die Spar- und Risikoversicherung wird weitergeführt, als würde der unbezahlte Urlaub nicht stattfinden. Es sind die ordentlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für die gesamte Urlaubsdauer geschuldet (Inkasso über den Arbeitgeber).

Dauert der unbezahlte Urlaub jedoch länger als einen Monat, kann die freiwillige Risikoversicherung abgeschlossen werden. Sollten Sie diesen Versicherungsschutz wünschen, melden Sie sich bitte im Vorfeld des unbezahltenurlaubes bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse. Wir senden Ihnen daraufhin einen entsprechenden Vertrag zu. Dieser ist unterzeichnet zu retournieren. Die Prämie ist vor Urlaubsbeginn einzubezahlen und berechnet sich auf der letzten versicherten Besoldung. Die Abredeversicherung des Unfallversicherers muss weitergeführt werden.

Damit erhalten Sie den Risikoschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität und Tod während der Dauer des unbezahltenurlaubes, maximal jedoch während 6 Monaten, aufrecht. Hinzu kommt nach Ablauf des sechsten Monats noch die Nachdeckung von einem weiteren Monat (ohne Beitragspflicht), falls der unbezahlte Urlaub noch andauert.

Ohne Ihre Meldung bei unserer Geschäftsstelle endet der Versicherungsschutz einen Monat nach Urlaubsbeginn (Nachdeckung).